

Vereinstempel / Antragsteller:

Eingangsstempel

An die
Stadtgemeinde Tulln
Minoritenplatz 1
3430 Tulln a.d. Donau

Tullner Sport- und Freizeitbetriebe
Veranstaltungsmanagement
Christian Holzschuh
☎ 02272 / 690 / 330
Mail: sport@tulln.at
<http://www.tulln.at/sport>

ANMELDUNG zur Aktion „Mit VEREINTen Kräften gegen die Pandemie

für den Zeitraum

vom **01.11.2022**
bis **31.12.2022**

Grundlage: „Kommunale Impfkampagne“ der Stadtgemeinde Tulln
finanziert aus Bundesmitteln



Die über 100 Vereine in der Stadtgemeinde Tulln sind wichtige Austauschplattformen – viele BürgerInnen kommen regelmäßig bei Ihnen zusammen bzw. informieren sich über Ihre Kanäle über Ihre Vereinsaktivitäten. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass Corona die Vereine finanziell sehr gefordert hat.

Wir möchten Sie daher einladen, Teil der Kampagne „Mit VEREINTen Kräften gegen die Pandemie“ zu werden – das Prinzip ist denkbar einfach:

Wir verfolgen damit die Ziele, Sie als Verein finanziell zu unterstützen und gemeinsam mit Ihnen einen Multiplikatoreffekt zu erreichen, um Bewusstsein für die Bedeutung der Corona-Impfung im Vereinsleben und somit mitten in der Bevölkerung zu schaffen. Ob Sport, Kultur oder Soziales – das Angebot gilt für alle Vereine. Seien Sie dabei !

Weitere **INFOS** und **DOWNLOAD** unter

<https://www.tulln.at/rathaus-buergerservice/buergerservice/leistungen-a-z/detail/corona-kampagne-vereint>

So geht's:

- Sie verbreiten das „VEREINT“-Werbesujet auf Ihren Kanälen bzw. bei Ihren Veranstaltungen und
- Sie erhalten dafür Geld aus dem Topf der kommunalen Impfkampagne, das der Bund den Gemeinden für Maßnahmen gegen die Pandemie zugesprochen hat.

Ablauf:

1. Sie informieren uns, wie, wo, wann und in welcher Größe Sie das Werbesujet der Kampagne verwenden möchten – z.B. in Ihrem Newsletter, als Facebook-Posting, auf Ihrer Website, als Transparent bei einer breitenwirksamen Veranstaltung etc.
2. Wir senden Ihnen die entsprechenden Grafiken zu bzw. finanzieren Ihnen Ausdrücke / Transparente.
3. Selbstabholung der Werbemittel bei der Firma WerbeGestalten in 3430 Staasdorf, Rosenfeldstraße
4. Sie belegen die Verwendung des Werbesujets (z.B. Screenshot der Website, Foto von dem Transparent bei einer Veranstaltung, u.ä.) sowie Bekanntgabe der Dauer der Anbringung / Werbung und geben uns die Kontoverbindung Ihres Vereines bekannt. Die geplante Laufzeit (bis max. 31.12.2022) ist bis 30.11.2022 abzurechnen.
5. Wir überweisen Ihnen den Gegenwert der jeweiligen Maßnahme auf Ihr Konto – siehe Aufstellung unten.
WICHTIG: Die Maßnahme muss noch 2022 (zwischen 25.10.2022 und 31.12.2022) umgesetzt und abgerechnet (bis 30.11.2022) werden

Je nach Vereinsgröße und Möglichkeiten haben wir verschiedene Standard-Anwendungen zusammengestellt. Wenn Sie andere/besondere Anforderungen haben, kontaktieren Sie uns bitte

Einschaltung auf Ihrer Vereinswebsite für ein Monat / vier Wochen – bis 31.12.2022

Zeitraum vom bis

- x Vergütung großer Verein (>200 aktive Vereinsmitglieder):
max. EUR 200,00 pro Monat / max. € 400,00 für den gesamten Zeitraum
- x Vergütung kleiner Verein (<200 aktive Vereinsmitglieder): € 200,00
max. EUR 100,00 pro Monat / max. € 200,00 für den gesamten Zeitraum

Transparent oder RollUp bei einer Vereinsveranstaltung – bis 31.12.2022

Zeitraum vom bis

Möglich für **eine** Veranstaltung pro Monat, **jeweils max. 2 Werbemittel**

- x große Veranstaltung (>200 mögliche BesucherInnen): € 200,00
max. EUR 100,00 pro Monat / max. € 200,00 für den gesamten Zeitraum
- x kleine Veranstaltung (<200 mögliche BesucherInnen): € 100,00 pro Werbemittel
max. EUR 50,00 pro Monat / max. € 100,00 für den gesamten Zeitraum

Plakat bei Veranstaltungen – bis 31.12.2022

Zeitraum vom bis

Möglich für eine Veranstaltung pro Monat, jeweils max. 2 Plakate (Mindest-Größe A3 oder Maximal-Größe A1)

- x A große Veranstaltung (>200 mögliche BesucherInnen): € 100,00
max. EUR 50,00 pro Monat / max. € 100,00 für den gesamten Zeitraum
- x A kleine Veranstaltung (<200 mögliche BesucherInnen): € 50,00 pro Plakat
max. EUR 25,00 pro Monat / max. € 50,00 für den gesamten Zeitraum

Plakat für Schaukasten / Vereinsgebäude für ein Monat / 4 Wochen – bis 31.12.2022

Zeitraum vom bis

max. 2 Plakate

- Vergütung großer Verein (>200 aktive Vereinsmitglieder): € 100,00 pro Plakat
max. EUR 50,00 pro Monat / max. € 100,00 für den gesamten Zeitraum
- Vergütung kleiner Verein (<200 aktive Vereinsmitglieder): € 50,00 pro Plakat
max. EUR 25,00 pro Monat / max. € 50,00 für den gesamten Zeitraum

Hinweis: Es wird um vollständige und detaillierte Ausführung ersucht, um eine rasche und einfache Erledigung zu erleichtern und Rückfragen der Subventionskontrolle zu vermeiden.

Antragsteller / Verein:	
ZVR-Zahl ist unbedingt anzugeben!!!! Abfrage im Vereinsregister unter http://zvr.bmi.gv.at/start	
Name des Antragsteller / Obmannes: <ul style="list-style-type: none"> • Anschrift: • PLZ / Ort: • Tel-Nr. • Fax: • Handy: • E-Mail: • Vereins-Homepage: 	http://
Bankverbindung: <ul style="list-style-type: none"> • IBAN: • BIC: 	
<p>Anspruchs- und bezugsberechtigt sind grundsätzlich alle Vereine mit Vereinssitz und Trainings- bzw. Wettkampfstätte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln an der Donau, deren Aktivitäten im Interesse der Stadtgemeinde Tulln an der Donau liegen.</p> <p>Der Verein muss ein eingetragener Verein mit ZVR-Nummer sein.</p> <p>Der Verein muss gemeinnützig iSd gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein sowie weiters</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte nutzen • Mitgliedsbeiträge für seine Mitglieder einheben <p>Der Verein muss für neue Mitglieder zugänglich sein, eine Aufnahmesperre schließt eine Förderung für den Zeitraum dieser Aufnahmesperre aus.</p> <p>Die Zuteilung von Förderungsmitteln kann nur direkt an einen Einzelverein/Zweigverein erfolgen.</p> <p>Gefördert wird ausschließlich der Amateursport.</p>	

Die in der Beilage angeführten ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN - Kooperationsvereinbarung sowie DATENSCHUTZ-INFORMATION im Rahmen der Kommunalen Impfkampagne „Mit VEREINTen Kräften gegen die Pandemie“ werden seitens des Antragstellers anerkannt.

.....
Datum
Info: sport

.....
Vereinsstempel / Vereinsmäßige Fertigung lt. Statuten

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Kommunalen Impfkampagne „Mit VEREINTen Kräften gegen die Pandemie“

GELTUNGSBEREICH, RECHTSGRUNDLAGE

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde Tulln und dem Kooperationspartner im Rahmen der Kooperation (Kooperationsvertrag) und bilden einen integrierenden Bestandteil des Kooperations Verhältnisses zwischen der Stadtgemeinde Tulln und dem Kooperationspartner.

ABSCHLUSSVORAUSSETZUNGEN

Um Teilnahme an der Kampagnen-Kooperation beziehungsweise zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung können nur Vereine bzw. gemeinnützige Organisationen im Folgenden gesamt „Kooperationspartner“ genannt ansuchen. Dieses Ansuchen hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen. Der Kooperationspartner hat in diesem Ansuchen die Kooperationswürdigkeit seines Vorhabens hinsichtlich der Kampagne „Mit VEREINTen Kräften“ nachzuweisen. Die Mindestanforderungen an ein zur Kampagnenkooperation angemeldetes Vorhaben ergeben sich aus den vordefinierten Werbepaketen. Der Kooperationspartner hat seine ZVR-Nummer (bzw. Firmenbuchnummer), sofern vorhanden, bei allen Anliegen beziehungsweise Schreiben anzuführen. Der Kooperationspartner kann um den Abschluss eines Kooperationsvertrages im Rahmen der Kampagne „Mit VEREINTen Kräften“ nur dann ansuchen, wenn er seinen Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle in Tulln hat. Für den Fall, dass der Kooperationspartner nicht seinen Sitz im Gemeindegebiet Tulln hat, muss die im Rahmen des Projekts verwirklichte Veranstaltung zumindest innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden oder zumindest mit der Stadtgemeinde Tulln oder ihren Bewohner*innen im engen Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger Zusammenhang mit der Stadtgemeinde Tulln besteht, obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde Tulln. „Politische Parteien“ und diesen „nahestehende Organisationen“ im Sinne des § 22 1 bzw. Z 3 Parteiengesetz 2012 – PartG sind von der Teilnahme jedenfalls ausgeschlossen.

INHALT DER KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Mit Bestätigung seitens der Stadtgemeinde Tulln auf Ansuchen des Kooperationspartners kommt ein Kooperationsvertrag zustande. Der Inhalt und der konkrete Leistungsumfang des Kooperationsvertrages ergibt sich aus den seitens der Stadtgemeinde Tulln angebotenen verschiedenen Werbepaketen._

INFORMATIONEN- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN DURCH DEN KOOPERATIONSPARTNER

Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Übermittlung der in den Werbepaketen angeführten verpflichtenden Dokumentation und Nachweise sowie einer allfälligen Pressedokumentation und Belegexemplaren mit Nennung und/oder entsprechende Sichtbarkeit der Stadtgemeinde Tulln spätestens bei Rechnungslegung beziehungsweise nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde Tulln bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Die vorgenannten Dokumentationsbelege sind der Stadtgemeinde Tulln ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich dabei, die im Rahmen des Kooperationsvertrages zur Verfügung gestellten Werbemittel gut sichtbar und gemäß den Vorgaben der entsprechenden Werbepakete zu platzieren und soweit das Kampagnensujet als digitales Banner oder Druck-Inserat verwendet wird, dieses gemäß den Vorgaben der entsprechenden Werbepakete zu verwenden.

RECHTE DER STADTGEMEINDE TULLN

Die Stadtgemeinde Tulln behält sich das Recht vor, die Leistungen des Kooperationspartners während beziehungsweise nach Ablauf der Kooperationszeit zu überprüfen. Den Vertretern der Stadtgemeinde Tulln ist hierfür der Zutritt zu vertragsgegenständlichen Veranstaltungen oder Örtlichkeiten zu gewähren, sofern dies im Ermächtigungsbereich des Kooperationspartners liegt. Der Stadtgemeinde Tulln entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Zahlungsverpflichtungen, außer jenen, die in der Kooperationsvereinbarung beziehungsweise in allfällig damit verbundenen schriftlichen Übereinkommen (Werbepakete) angeführt sind.

VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Vor Ablauf der vereinbarten Kooperation hat die Stadtgemeinde Tulln das Recht, die Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wenn

- seitens des Kooperationspartners wesentliche Pflichten dieser allgemeinen Bedingungen oder jener der Werbepakete verletzt werden oder
- durch die Nichteinhaltung der in diesen allgemeinen Bedingungen der Stadtgemeinde Tulln oder der in den Werbepaketen festgelegten Gegenleistungen angestrebte Zweck gefährdet oder verhindert wird. Die Leistungen an den Kooperationspartner werden im Fall der vorzeitigen Auflösung je nach Umsetzungsfortschritt der Kampagnenmaßnahmen durch den Kooperationspartner zum Zeitpunkt der Auflösung von der Stadtgemeinde Tulln nicht erbracht oder anteilig gekürzt.

HÖHERE GEWALT

Sollte die Stadtgemeinde Tulln durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist oder deren Abwendung der Stadtgemeinde Tulln auf Grund besonderer Verhältnisse wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Leistung teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Stadtgemeinde Tulln, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

HAFTUNG

Die Stadtgemeinde Tulln übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen und/oder Sachschäden, die durch die von der Stadtgemeinde Tulln dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellten Werbemittel verursacht werden. Bei rechtzeitiger Einmeldung (mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise des Kooperationszeitpunktes) hat der Kooperationspartner Anspruch auf Auszahlung der Fördersumme, auch bei nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung sämtlicher Werbemittel seitens der Stadtgemeinde Tulln.

Für Schäden an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln haftet der Kooperationspartner für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit die Schäden durch Vereinsmitglieder verursacht wurden. Für Gäste und sonstige Dritte übernimmt der Kooperationspartner keine Haftung. Die unsachgemäße Aufstellung beziehungsweise der unsachgemäße Gebrauch der von der Stadtgemeinde Tulln zur Verfügung gestellten Werbemittel gelten als zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Kooperationspartners. In jedem Fall ist die Haftung mit dem Materialwert des Werbemittels sowie mit der Höhe der Fördersumme beschränkt.

RECHT AUF DOKUMENTATION MIT VISUELLEN MEDIEN

Die Stadtgemeinde Tulln ist berechtigt, von Auftritten und Veranstaltungen des Kooperationspartners Dokumentationen mit visuellen Medien zu erstellen und diese Dokumentationen sowie auch den Namen und Spezifika der Veranstaltung unentgeltlich im Rahmen ihrer Werbung und Medienberichterstattung auf allen Kanälen der Stadtgemeinde Tulln zu verwenden. Die Stadtgemeinde Tulln ist berechtigt, über Bezug habende Urheber und Leistungsschutzrechte zu verfügen. Die Stadtgemeinde Tulln ist weiters berechtigt, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden visuellen Medien bis zu sechs Monate über die Laufzeit des jeweiligen Kooperationsvertrages hinaus zu verwenden. Vom Recht auf Dokumentation mit visuellen Medien wird ausschließlich Gebrauch gemacht, wenn der Veranstalter in einer rechtzeitigen Absprache vorher informiert wurde und dessen Einverständnis gegeben wurde.

RÜCKGABE

Nach Ende der Veranstaltung verpflichtet sich der Kooperationspartner die zur Verfügung gestellten Werbemittel, die nicht zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, am nächsten Werktag nach Veranstaltungsende an die Stadtgemeinde Tulln am Ausgabeort zu retournieren. Endet die Veranstaltung an einem Freitag, müssen die Werbemittel spätestens am darauffolgenden Montag retourniert werden. Die Stadtgemeinde Tulln behält sich vor, die Auszahlung der Kampagnenmittel bis zur Rückstellung der Werbemittel auszusetzen beziehungsweise zurückzubehalten.

VERGÜTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Die Vergütung ergibt sich aus den seitens der Stadtgemeinde Tulln angebotenen und mit dem Kooperationspartner vereinbarten Werbepaketen. Die Vergütung gelangt jedenfalls nur dann zur Auszahlung, wenn die Rechnungslegung vollständig bis längstens 10. Dezember 2022 an die Stadtgemeinde Tulln eingelangt ist. Verzögerungen bei der Übermittlung gehen zulasten des Kooperationspartners. Dauerwerbepakete sind unabhängig ihrer Laufzeit jedenfalls bis 30. November 2022 abzurechnen. Es gilt das „First-come-first-serve-Prinzip“. Das heißt, die Stadtgemeinde Tulln zahlt so lange und in der Reihenfolge der eingehenden Kooperations-Angebote aus, bis der Werbetopf leer ist. Die Kampagne endet am 31. Dezember 2022.

RECHTSGÜLTIGKEIT

Die Kooperationsvereinbarung kommt durch das Ansuchen des Kooperationspartners und durch anschließende Zusage in Form eines schriftlichen Bestätigungsschreibens (E-Mail) durch die Stadtgemeinde Tulln zustande. Diese Vereinbarung schafft nach dem Willen der Kooperationspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches dauerndes Rechtsverhältnis.

ZUSATZBEDINGUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine angemessene Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Für alle im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Stadtgemeinde Tulln sachlich zuständige Gericht. Auf die Kooperationsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kooperationspartner und der Stadtgemeinde Tulln ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Änderungen oder Nebenabreden zur Kooperationsvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.

DATENSCHUTZ-INFORMATION

zur Kommunalen Impfkampagne „Mit VEREINten Kräften gegen die Pandemie“

Datenschutz ist uns wichtig! Hier finden Sie alle Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten. Diese Datenschutzinformation erfolgt gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und informiert Sie über unseren Umgang mit personenbezogenen Daten und Ihre Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung. Diese Datenschutzinformation bezieht sich auf Verarbeitungen durch die Stadtgemeinde Tulln, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln a.d.Donau

VERWENDUNGSZWECK

Die von Ihnen bekanntgegebenen und gegebenenfalls mit Ihrem Einverständnis erhobenen personenbezogenen Daten werden für folgenden Verwendungszweck verarbeitet: Abwicklung der kommunalen Impfkampagne 2022 (Anmeldung, Zurverfügungstellung von Werbemitteln, Überprüfung und Dokumentation, Auszahlung der Vergütung)

RECHTMÄSSIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG Die Berechtigung zur oben genannten Verarbeitung ergibt sich aus:

- Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- Erfüllung eines Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht, sind Sie nicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Wenn Sie uns die notwendigen personenbezogenen Daten nicht bekanntgeben, ist eine Teilnahme an der kommunalen Impfkampagne 2022 nicht möglich.

DATENWEITERGABE

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt gegebenenfalls an die zuständige Stelle innerhalb der Stadtgemeinde Tulln, an das Bundesministerium für Inneres, die Buchhaltungsagentur des Bundes sowie an beauftragte Wirtschaftsprüfer/innen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung und Auszahlung.

AUFBEWAHRUNGSDAUER

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erreichung des Verwendungszweckes erforderlich ist und löschen sie danach ehestmöglich. Sofern längere 2 gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, halten wir diese ein und löschen Ihre Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

HINWEISE ZU IHREN RECHTEN

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht für natürliche Personen umfassende Rechte zur Sicherstellung des Datenschutzes vor: Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, von der Stadtgemeinde Tulln Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Weiters haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde erheben.